

weniger als der Vertrag für das weniger schwere Delikt der Ruppelei mit Minderjährigen in Art. 9 die Auslieferungspflicht ausdrücklich statuirt. Nun ist der Requirirte allerdings nicht wegen Nothzucht im engeren Sinne (*stuprum violentum*) bestraft worden, allein aus dem Urtheile des Landgerichtes Mühlhausen ergibt sich, daß er sich des versuchten Mißbrauchs eines unreifen (noch nicht 14 Jahre alten) Mädchens zum Beischlase schuldig gemacht hat und diese That ist unter den Begriff der (versuchten) Nothzucht im Sinne des Auslieferungsvertrages zu subsumiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Ernst Wittig von Tiefhartmannsdorf in Basel an die kaiserlich-deutsche Regierung wird bewilligt.

35. Urtheil vom 6. Mai 1892 in Sachen Emanuel.

A. Durch Haftbefehl des großherzoglich-hessischen Amtsgerichtes Offenbach vom 6. April 1892 wird der Gaukler Samuel Emanuel, Neger, aus Demarara, beschuldigt, am 17. März 1892 die minderjährige unverehelichte Elisabetha Konrad von Afersdorf mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Mutter, entführt zu haben, um sie zur Unzucht zu bringen (Vergehen gegen § 237 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Gestützt auf diesen Haftbefehl stellte die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern durch Note vom 16. April 1892 auf Grund des Art. 1 Ziff. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages beim schweizerischen Bundesrathe das Ersuchen um Auslieferung des (in Basel vorläufig verhafteten) Samuel Emanuel.

B. Der Requirirte hat gegen seine Verhaftung protestirt, mit der Erklärung, es liege keine Entführung vor, er habe die Elise Konrad mit ihrem Willen, aber ohne Wissen ihrer Mutter, mit sich genommen; er beabsichtige, das Mädchen zu heirathen. Die Elise Konrad, welche am 26. März 1873 geboren ist, sagte aus, sie habe schon seit vorigem Sommer mit dem Neger Bekanntschaft;

ihre Mutter und Geschwister haben dies aber nicht leiden wollen und sie habe daher mit ihrem Geliebten die heimliche Abreise verabredet. Eine Entführung liege nicht vor; sie sei freiwillig mit ihm gegangen, sei aber nun bereit, wieder heim zu ihrer Mutter zu gehen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt erklärt mit Zuschrift an den Bundesrath vom 23. April 1892, der Requirirte habe eine Handlung begangen, die sich zwar nach dem deutschen Strafgesetze als Entführung qualifizire, aber nach dem baslerischen Strafgesetze nicht als solche aufgefaßt werden könne, wie sich aus §§ 123 und 124 des Strafgesetzbuches ergebe. Ob bei dieser Sachlage die Auslieferung zu bewilligen sei, stelle der Regierungsrath dem Bundesrathe anheim.

D. Mit Zuschrift vom 26. April 1892 übermittelt der Bundesrath gemäß Art. 58 D.-G. die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 1 Ziff. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages statuirt die Auslieferungspflicht für das Vergehen „der Entführung einer minderjährigen Person.“ Der Haftbefehl des Amtsgerichtes Darmstadt behauptet nun, da die Elise Konrad nach deutschem wie übrigens auch nach schweizerischem Rechte minderjährig ist und die sämtlichen übrigen Thatbestandsmerkmale der Entführung angeführt sind, unzweifelhaft eine Handlung, welche nach deutschem Rechte unter diesen Deliktbegriff fällt. Der Umstand, daß die Entführte in die Entführung eingewilligt hat, schließt den Thatbestand nicht aus; das Delikt der Entführung Minderjähriger setzt nicht voraus, daß die Entführung ohne oder gegen den Willen der Entführten, sondern bloß, daß sie ohne Einwilligung ihrer Gewalthaber (Eltern oder Vormund) erfolgt sei. Wichtig ist nun allerdings, daß im vorliegenden Falle nach baslerischem Strafrechte eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Denn das baslerische Strafgesetzbuch bedroht die Entführung einer Frauensperson mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes nur dann mit Strafe, wenn die Entführte noch nicht achtzehn Jahre alt war und in concreto hatte nun die Elise Konrad das achtzehnte Altersjahr überschritten.

Dies kann indeß nicht zur Verweigerung der Auslieferung führen. Freilich ist, nach der gewöhnlichen Regel des Auslieferungsrechtes, die Auslieferung nur dann zu bewilligen, wenn die That nach dem Rechte des ersuchten Staates strafbar ist. Allein, wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe Entscheidung in Sachen Hartung, vom 29. März 1878, Amtliche Sammlung IV, S. 124 u. ff., Erw. 2; in Sachen von Waldenburg und Siefe, vom 18. Juli 1887, *ibid.* XIII, S. 302), gilt nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage diese Regel nicht, sondern ist nach diesem Vertrage die Auslieferungspflicht für diejenigen Vergehen, für welche sie nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht ist, daß die That nach dem Rechte beider kontrahirenden Staaten strafbar sei, eine unbedingte und nicht davon abhängig, daß die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist.

2. Danach muß denn die Auslieferung bewilligt werden. Denn die Frage, ob der Thatbestand der Entführung wirklich vorhanden, oder (etwa, weil nicht der Requirirte, sondern seine Geliebte die Entfernung der Letztern aus dem elterlichen Hause betrieben habe u. dgl.) mangle, ist der Auslieferungsrichter zu prüfen nicht befugt. Zur Begründung der Auslieferungspflicht genügt es, daß die That, wie sie dem Requirirten im Haftbefehle zur Last gelegt wird, sich als Auslieferungsdelikt qualifizirt. Darüber, ob die behaupteten Thatbestandsmerkmale nachgewiesen seien, hat nicht der Auslieferungsrichter, sondern der in der Sache selbst kompetente Strafrichter zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Samuel Emanuel, Neger's, aus Demarara, geb. 1867, zur Zeit in Basel verhaftet, an das großherzoglich-hessische Amtsgericht Offenbach, wegen Entführung einer minderjährigen Person, wird bewilligt.

36. Urtheil vom 17. Juni 1892 in Sachen Stübler.

A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königlich-württembergischen Landgerichte Ulm vom 16. Mai 1892 wird Friedrich Wilhelm Felix Stübler, Buchbinder, von Leipzig, geb. 16. November 1854, beschuldigt, er habe im März 1892 theils in Italien, theils in der Schweiz, dem wegen Verbrechen der Urkundenfälschung und des schweren Diebstahls in Rom verhafteten und auf dem Transporte nach Deutschland befindlichen Schreiber Karl Klein von Blaubeuren wissentlich Beistand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen und um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, er habe gegen das Versprechen einer Belohnung mit dem Karl Klein, mit dem er, der nur des Landes verwiesen war, gemeinsam aus Italien her transportirt wurde, den Namen getauscht, in der Hoffnung, daß in Folge dessen Klein an der Grenze in Freiheit gesetzt werde. Angerufen werden die §§ 25 Ziff. 2, 257 Ziff. 3 verb. mit § 4 Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

B. Gestützt auf diesen Haftbefehl und unter Berufung auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag ersucht das königlich-württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 27. Mai 1892 den schweizerischen Bundesrath um Auslieferung des (in Frauensfeld vorläufig verhafteten) F. W. F. Stübler, indem es ausführt: Die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung des Stübler beantragt werde, sei zwar in der Schweiz beziehungsweise in Italien verübt. Es werde aber anzunehmen sein und vorausgesetzt, daß in der Schweiz wegen dieser strafbaren Handlung keine Untersuchung eingeleitet worden sei und daß hienach der Art. 1 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 der Bewilligung der Auslieferung des Stübler nicht im Wege stehe. Ein Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung dürfte auch darin nicht zu finden sein, daß Stübler wegen Begünstigung verfolgt werde, in dem Art. 1 des Auslieferungsvertrages aber die Begünstigung nicht erwähnt sei. Der Begünstigte habe im vorliegenden Falle u. a. einen schweren Diebstahl verübt, und der Begünstiger